

I. Allgemeines

1. Ergänzend zu ggf. getroffenen individuellen Vertragsvereinbarungen gelten diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend bezeichnet mit „ALB“) für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kauf-, Werk- oder ein atypisches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt, wir Waren liefern, Beratungen oder sonstige vertragliche Leistungen erbringen, oder diesbezüglich ein vorvertragliches Rechtsverhältnis vorliegt.
2. In diesen ALB werden Interessenten, Besteller, Käufer, Auftraggeber und unsere sonstigen Vertragspartner einheitlich als „Kunde“ bezeichnet.
3. Nur schriftlich mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen ALB.
4. Vorbehaltlich unserer schriftlichen abweichenden Zustimmung, erkennen wir entgegenstehende oder von diesen ALB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nicht an.
5. Diese ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unseres Kunden vorbehaltlos Zahlungen annehmen oder Leistung erbringen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich der Geltung der AGB des Kunden schriftlich zugestimmt. Spätestens durch Entgegennahme unserer Leistungen erkennt der Kunde diese ALB als wirksam an.
6. Sind diese ALB in die Vertragsbeziehung mit unserem Kunden wirksam einbezogen worden, gelten die ALB im Falle fortdauernder Geschäftsverbindung mit demselben Kunden auch ohne erneute Einbeziehung für zukünftige Verträge.
7. Rechte, die uns über diese AGB hinaus nach Gesetz oder Vertrag zustehen, bleiben unberührt.
8. Diese ALB treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft, ersetzen unsere zuvor gültigen Verkaufs-AGB und stehen jederzeit auf unserer Homepage (URL: <https://kummer-gmbh.de/Downloads/>) unter „Allgemeine Lieferbedingungen“ zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

II. Informationspflicht und allgemeine Angaben

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig, umfassend und zumindest textlich über den konkreten Verwendungszweck sowie über von der Üblichkeit abweichenden Einsatzbedingungen der von ihm gewünschten/bestellten Produkte zu informieren. Mangels Erhalts dieser Information leisten wir jede Form von produktbegleitender Beratung nach bestem Wissen aufgrund unserer allgemeinen Erfahrung.
2. Angaben in unseren Prospekten, Katalogen und Unterlagen, z.B. über Eignung und Verwendung unserer Produkte, sind unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Käufer ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf gesetzliche und behördliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung unserer Produkte.

III. Selbständige Entgeltfreie Auskunft und technische Beratung

- Erbringen wir entgeltfrei technische Auskünfte, Beratungen oder Schulungen, sind von uns gemachte Angaben bezüglich der technischen Auslegung von Produkten unverbindlich und lediglich als Richtwerte zu verstehen, die im Regelfall nach unserer Erfahrung zwar zutreffend sind, aufgrund der spezifischer Einsatzbedingungen im Einzelfall allerdings unzutreffend sein können. Ein von uns genannter Zahlenwert gilt dabei weder als Beschaffenheitsgarantie, noch als produktbegleitende Angabe, noch wird hierdurch der Kunde von seiner eigenen Pflicht zur objektbezogenen Prüfung und Ermittlung der konkret einzuhaltenden technischen Normen und Werte befreit. Unentgeltliche technische Auskünfte werden von uns freiwillig, ohne Rechtsbindungswille und unter Ausschluss jedweder Haftung erteilt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

IV. Überlassene Unterlagen

1. Überlassen wir dem Kunden Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen in physischer oder elektronischer Form, behalten wir uns daran das Eigentum und die Urheberrechte vor. Unabhängig davon ob wir solche Unterlagen als

vertraulich gekennzeichnet haben, darf der Kunde diese Unterlagen/Daten weder Dritten zugänglich machen, noch außerhalb des mit uns vereinbarten Zwecks nutzen. Das gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinem gewerblichen Rechtsschutz unterfallen. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte hat der Kunde zwingend unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

2. Sofern wir berechtigt sind, Bestellungen oder Aufträge des Kunden ganz oder teilweise an Dritte unter zu vergeben, dürfen wir unseren Unterverlieferanten oder Subunternehmern die zugehörigen Bestellunterlagen des Kunden zugänglich machen.

V. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, wenn wir nicht im Einzelfall ausdrücklich die Verbindlichkeit erklärt haben.
2. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung mit allen für die Vertragserfüllung von uns benötigten Vormaterialien und Erzeugnisse durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, wovon in der Regel bei angemessenem und rechtzeitigem Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von uns mit dem Zulieferer auszugehen ist.
3. Der Kunde kann unsere Angebote bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ab Zugang annehmen, wenn wir nicht eine längere oder kürzere Annahmefrist bestimmt haben. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Kunden sind wir zum Widerruf unseres Angebotes berechtigt.
4. Maßgeblich für den Vertragsschluss und den Leistungsumfang ist der Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, muss er unverzüglich widersprechen; ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung und den Angebotshinweisen zustande.
5. Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
6. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.
7. Wir behalten uns nach Vertragsschluss Änderungen der Vertragsprodukte im Rahmen der fortlaufenden technischen Produktentwicklung sowie Produktverbesserungen vor, sofern diese dem Besteller zumutbar sind, dem voranschreitenden Stand der Technik wie auch Wissenschaft entsprechen und hierdurch der vorgesehene Zweck der Verwendung nicht beeinträchtigt ist. Dies gilt gleichermaßen für geringfügige unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen sowie handelsübliche, nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Abweichungen. Dessen ungeachtet sind Änderungen in der technischen Ausführung der bestellten Ware zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Kunde nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
8. Die Auftragserteilung durch den Kunden, der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung eines Vertrages, wie auch alle eventuellen Nebenabreden bedürfen zu deren Wirksamkeit grundsätzlich der Text- oder Schriftform.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer sowie der Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
2. Soweit die bestellten Produkte erst mindestens drei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden sollen und zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Erzeugnisse von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund Marktpreis-, Material- und Rohstoffpreisänderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren und die dazu führen, dass wir die Waren oder Rohstoffe für die Vertragserfüllung nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, sind wir berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns entsprechend zu erhöhen. Das gilt dementsprechend, wenn wir aufgrund Währungskursschwankungen Vertragsprodukte oder Vorprodukte von unseren Lieferanten nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden absehbar gewesen ist. Erhöht sich hierdurch der mit dem Kunde vereinbarte Kaufpreis um mehr als 12 %, ist der Kunde verpflichtet,

der Kummer GmbH & Co. KG, Enzberger Str. 26, 75443 Ötisheim

- auf eine die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Lösung hinzuwirken. Dies gilt unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte.
3. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung zur Versandbereitschaft vom Kunden ausdrücklich zum Versand freigegeben werden muss (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Nimmt der Kunde die gekaufte Ware auch innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist nicht ab (Annahmeverzug), steht uns ab Fristablauf eine Aufwandspauschale für Lagerhaltungskosten zu. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 1 % der Kaufpreissumme je angefangener Woche und ist auf 5 % der Kaufpreissumme insgesamt begrenzt. Es bleibt dem Kunden wie auch uns unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Waren keine, geringere bzw. höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
 4. Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Zahlbetrag frei verfügen können.
 5. Wir sind auch ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
 6. Wir sind berechtigt, gegenüber dem Kunden noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche unter objektiver Würdigung die Bezahlung offener Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen uns gegenüber verweigert, ohne dass unstreitige oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen unsere Forderungen bestehen.
 7. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 2 Skonto oder 30 Tage rein netto zu erfolgen. Zahlungsrückstände und Wechselzahlungen innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden schließen einen Skontoabzug aus. Unstimmigkeiten in der Rechnung sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Rechnung als anerkannt gilt
 8. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden dabei nur zahlungshalber entgegengenommen; Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen.
 9. § 366 Abs. 1 BGB wird zu Gunsten der ausschließlichen Geltung der Regelung des § 366 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.
 10. Die Aufrechnung gegen unseren Zahlungsanspruch darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklären.
 11. Dem Kunden ist es nicht gestattet, bezüglich seiner Zahlungspflicht ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend zu machen, es sei denn, seine Rechte leiten sich aus demselben Vertragsverhältnis ab und wir haben eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten.
- VII. Gefahrübergang, Versendung und Versicherung**
1. Unbeschadet einer ggf. mit dem Kunden ggf. getroffenen abweichenden Vereinbarungen bestimmt sich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (aktuell INCOTERMS 2020) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung in deutscher Sprache. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) verkauft. Bei Verkauf „ab Werk“ verpflichten wir uns, dem Kunden schriftlich den Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Lieferung abzunehmen ist. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Kunde die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
 2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder andere zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart wurde.
 3. Liegt uns keine zumindest textliche diesbezügliche Kundenvorgaben vor, treffen wir die Auswahl des Transporteurs und Transportweges nach pflichtgemäßem Ermessen. Wählen wir die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, haften wir nur im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Auswahl durch uns.
 4. Nur auf zumindest textlich geäußerten Wunsch und auf Kosten des Kunden werden wir die Ware durch Abschluss einer Transportversicherung entsprechend den Vorgaben des Kunden nach Möglichkeit gegen die von diesem bezeichnete Risiken versichern.
- VIII. Abnahme-, Abhol- und Abrufverzug**
1. Bei Abnahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Kunden oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Verzug gerät bzw. in dem die Lieferung oder Leistung bei pflichtgemäßem Verhalten des Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen können.
 2. Kommt der Kunde mit der Abnahme am Erfüllungsort, der Abholung oder dem Abruf der Lieferungen oder Leistungen - auch bei eventuellen Teillieferungen oder Teilleistungen - in Verzug oder verzögern sich unsere Lieferungen oder Leistungen in sonstiger Weise aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte berechtigt,
 - a) sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und darüber hinaus Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern;
 - b) nach Ablauf einer unter Hinweis auf diese Rechtsfolge dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist anderweitig über die von dem Verzug betroffene Lieferung zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern;
 - c) von dem Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall steht uns 20 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis als Entschädigung zu, sofern nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Vorbehalten bleibt, einen uns tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.
- IX. Force Majeure**
- Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, insbesondere schwerwiegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Anordnungen, Betriebschließungen aufgrund einer Pandemie oder Arbeitskämpfe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere über den (auch wahrscheinlichen) Eintritt ein solchen Hindernisses unverzüglich zu benachrichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, insbesondere Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wideranlaufzeit zu verlängern, bzw. Liefertermine dementsprechend zu verschieben. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- X. Eigentumsvorbehalt**
1. Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Geldforderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, in unserem Eigentum.
 2. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Sachschäden durch Feuer, Wasser und Abhandenkommen, gegen Elementarschäden und Extended-Coverage-Schäden zu versichern.
 3. Im Falle der Beschädigung oder des Abhandenkommens von Vorbehaltsware, sowie seines Sitzwechsels hat uns der Kunde unverzüglich zumindest textlich zu benachrichtigen. Der Kunde tritt schon jetzt seinen Entschädigungsanspruch aus der Versicherung gem. X Ziffer 2 wie auch einen ggf. bestehenden Schadenersatzanspruch gegen ersatzpflichtige Dritten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde seinen Versicherer oder den ersatzpflichtigen Dritten unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde hat auf unser Verlangen den Abschluss der

- Versicherung uns gegenüber nachzuweisen. Soweit uns weitergehende Ansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.
4. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert dieser Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Die Bestimmung der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Wurde die Vorbehaltsware durch den Kunden einer Bearbeitung, Umbildung oder Verbindung unterzogen, ist der Gestehungspreis maßgebend.
 5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen vorzunehmen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zumindest textlich zu benachrichtigen und uns alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an allen von uns eingeleiteten Maßnahmen zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und unserer bestehenden Rechte mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die wir zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware aufwenden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
 6. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges gestattet. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten und der Mehrwertsteuer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Eingezogene Geldbeträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie dessen Berechtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder ein vergleichbares Verfahren, beispielsweise ein Schutzschirmverfahren, die Selbstverwaltung gemäß Insolvenzordnung oder ein Verfahren gemäß StARUG oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften, beantragt wird. Der Weiterverkauf der Forderung bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und die Abtretung dem Schuldner gegenüber anzeigt. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden.
 7. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der insoweit entstandenen neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen verarbeiteten Gegenstände. Bei Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum erworben, wird der Vergütungsanspruch des Kunden nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen
 8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen
 9. vermischten oder verbundenen Gegenstände. Erfolgte die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, steht uns das Recht zu, die erteilte Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wie auch die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet und hat uns oder einem von uns beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren. Gegen unseren Herausgabeanspruch kann der Kunden kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir - vorbehaltlich der Beachtung zwingender insolvenzrechtlicher Regelungen - nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen anderweitig verwerten; der Verwertungserlös ist unter Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
 10. Wird unsere Vorbehaltsware in den Geltungsbereich ausländischen Rechts verbracht, nach dem der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nicht wirksam sind, gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung entsprechende Sicherung in diesem Rechtsgebiet als vereinbart, oder hat der Kunde ersatzweise auf unser Verlangen eine gleichwertige anderweitige Sicherheit zu bestellen. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte erforderlichen Erklärungen abzugeben und uns bei der Erlangung zu unterstützen.
- XI. Mängelansprüche, Verwendungsbeschränkung und Haftung**
Wegen Sachmängel im Sinne von § 434 BGB haften wir nur wie folgt:
1. Grundlage für unsere Mängelhaftung ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Eine sonstige Beschreibung unserer Waren, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen keine vertragsmäßig geschuldete Beschaffenheitsgarantie dar. Die für Inhalt und Umfang unserer Leistungspflicht maßgeblichen Angaben sind nur dann Gegenstand einer Garantie im Sinne von § 443 BGB, wenn wir eine auch ausdrücklich als solche bezeichnete Garantiezusage abgegeben haben. Soweit unsere Angestellte mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den Kaufvertrag hinausgehen, bedarf es zur Wirksamkeit stets der zusätzlichen Bestätigung in Textform. Mündliche Erklärungen von Personen, die zu unserer Vertretung bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
 2. Unsere Ware ist ausschließlich für den von uns in der betreffenden Produktspezifikation festgelegten, ausdrücklich freigegebenen Verwendungszweck bestimmt. Hierunter fällt grundsätzlich nicht der Einsatz in lebenserhaltenden bzw. unterstützenden medizinischen Geräten, in militärischen Systemen, in atomaren Anlagen, in Anlagen nach Anhang 2 des Umwelthaftpflichtgesetzes sowie in Anlagen, für die vergleichbaren ausländischen Bestimmungen gelten und in der Luft und Raumfahrttechnik, es sei denn die Verwendung der Ware für solche vorbehaltenen Zwecke ist von uns im Einzelfall ausdrücklich zumindest textlich freigegeben worden. Verwendet der Kunde ohne unsere ausdrückliche Freigabe die Ware für solche nicht freigegebenen Zwecke, trägt der Kunde allein das Risiko aus der Verwendung. Für Schäden aus einer Verwendung für solche Zwecke ohne unsere vorherige ausdrückliche Freigabe übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, diese besteht aufgrund zwingender, nicht abdingbarer gesetzlicher Bestimmungen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der zu Grunde liegende Schaden steht nicht im Zusammenhang mit der nicht von uns frei gegebenen Verwendung unserer Ware.
 3. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiß sowie äußere, von uns nicht vorhersehbare Einflüsse zurück zu führen sind.
 4. Gewährleistungsansprüche jeder Art entfallen, wenn der Kunde die von uns bezogene Ware
 - a) ohne unsere Zustimmung eigenmächtig repariert, ändert, bearbeitet und/oder
 - b) nicht entsprechend den von uns vorgegebenen Einsatzbedingungen und technischen Richtlinien behandelt, bedient,

der Kummer GmbH & Co. KG, Enzberger Str. 26, 75443 Ötisheim

- gebraucht oder eine sonstige unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Bedienung vorliegt, und/oder
- c) beim Vorliegen von Umständen, die für das Vorliegen vorstehend beschriebener Ursachen sprechen, auf unsere Aufforderung nicht den Nachweis erbringt, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch vorbezeichnete Einwirkungen oder Umstände verursacht worden sind.
5. Der Kunde hat die von uns erhaltene Ware unverzüglich nach der Übernahme auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Ist die von uns gelieferte Ware für den Einbau in oder die Montage an anderen Sachen vorgesehen, hat der Kunde die für die bestimmungsgemäße Verwendung nach dem Einbau maßgeblichen Eigenschaften der Ware zuvor zu überprüfen, soweit ihm eine solche Prüfung vor dem Einbau oder der Montage nach Art und Beschaffenheit der Ware zumutbar ist.
 6. Offensichtliche Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich zumindest in Textform zu rügen. Kann infolge der insoweit maßgeblichen Umstände ein (versteckter) Mangel erst später festgestellt werden, hat der Kunde diesen uns gegenüber unverzüglich nach Entdeckung zumindest in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat die Mängel im Rahmen der Anzeige detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt für Zuviel- oder für Zuwenig-Lieferungen sowie bei Falschlieferungen.
 7. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den Mangel ausgeschlossen. Unterlässt daher der Kunde die Mängelanzeige, oder erfolgt diese nicht rechtzeitig, oder wurde die Ware nicht vor dem Einbau oder der Montage von dem Kunden in Bezug auf Eigenschaften, deren Prüfung vor dem Einbau der der Montage zumutbar gewesen ist, geprüft und wurden deshalb hierbei feststellbare Mängel oder Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Ware als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden gegen uns Mängelrechte in Bezug auf die entsprechenden Mängel nicht zu. § 377 HGB bleibt unberührt.
 8. Hat der Kunde Mängel an unserer Ware festgestellt oder dies auch nur behauptet, ist der Kunde verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und uns für die Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen. Bis zum Abschluss der Überprüfung darf der Kunde nicht über die beanstandete Ware anderweitig verfügen, allenfalls dies einen Verzicht auf Nacherfüllung bedeutet.
 9. Ist die von uns gelieferte Ware bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen, sind wir nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Wir sind berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Kunden keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Vertragsprodukte zu. Dies gilt unbeschadet etwaiger berechtigter Schadensersatzansprüche. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 10. Hat der Kunde die von uns mangelhaft gelieferte Ware entsprechend dem vorgesehenen und zugelassenen Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, oder an einer anderen Sache angebracht, kann er von uns Aufwendungsersatz gemäß § 439 Abs. 3 BGB für das Entfernen der mangelhaften und den nachfolgenden Einbau oder das Anbringen nachgebesserter oder gelieferter mangelfreier Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur in dem nachfolgenden Umfang verlangen:
 11. Im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten „erforderlich“, die infolge des Wiedereinbaus bzw. das Anbringens eines zu dem ausgebauten mangelhaften Produkt identischen Produktes und auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und mindestens in Textform nachgewiesen wurden. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich unserer Zustimmung ist es dem Kunden nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig gegen unsere Kaufpreisforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen aufzurechnen. Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.
 12. Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB unverhältnismäßig, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, sind wir berechtigt, die diesbezügliche Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.
 13. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als es ursprünglich vertraglich vereinbart gewesen war, verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
 14. Sofern der Kunde erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel im Sinne von § 434 BGB vorliegt und die Ursache für die Beanstandung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt, sind wir im Falle der unberechtigten Mängelrüge zur Geltendmachung der uns in der Folge der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.
 15. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) bei Verbrauchereigenschaft des Letztkäufers und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
 16. Rückgriffsansprüche gem. §§ 445 a, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Kunden als Verkäufer berechtigt war und auch nur in dem gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht von uns zuvor zumindest textlich genehmigte Kulanzmaßnahmen des Kunden. Die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, ist Voraussetzung für unsere Pflicht, gegen uns gerichtete Rückgriffsansprüche zu befriedigen.
 17. Eine Stellungnahme zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch geben wir grundsätzlich nicht als Anerkenntnis ab und treten hierdurch auch nicht in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ein.
 18. Erfüllungsort für die Nacherfüllung und Nachbesserung ist der Sitz unseres Unternehmens.
 19. Auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel haften wir ausschließlich gemäß nachfolgender Regelung „Haftungsbegrenzung“.
- ### XII. Haftungsbegrenzung
1. Sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist und uns der Kunde deshalb auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 2. Im Fall schuldhafter Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir gleichfalls. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden. Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen nicht abdingbaren zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen bleibt hiervon unberührt.
 3. Unbeschadet vorstehender Ausschlüsse ist im Falle unserer Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 500.000,00 beschränkt.
 4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
 5. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
 6. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

der **Kummer GmbH & Co. KG**, Enzberger Str. 26, 75443 Ötisheim

7. Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. Rücktritt

Außer bei Vorliegen eines Mangels und vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, ist der Kunde zum Rücktritt wegen einer Pflichtverletzung durch uns nur dann berechtigt, wenn wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.
gemäß Ziff. 9.17.

XIV. Werkzeuge, beigestellte Sachen

1. Mit vollständiger Bezahlung der von uns für den Käufer hergestellten Werkzeuge / Sondereinrichtungen erwirbt der Käufer das Eigentum hieran, wir sind Fremdbesitzer.
2. Für beigestellte Produkte - wie beispielsweise Rohmaterial, Rohlinge etc. - trägt der Käufer die Pflicht zur Wareneingangsprüfung und ggf. Rüge gemäß. § 377 HGB sowie hinsichtlich Qualität und Geeignetheit (z.B. hinsichtlich Werkstoff, Maßgenauigkeit usw.). Wir führen lediglich eine einfache Wareneingangskontrolle bezüglich Stückzahl, Identität sowie offensichtlichen Transportschäden durch; zu einer weitergehenden Prüfung sind wir nicht verpflichtet.
3. Für Ansprüche des Käufers wegen Beschädigung oder Vernichtung der diesem gehörenden Werkzeugen, Sondereinrichtungen, sowie beigestellten oder uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit wie auch unsere generelle Haftung infolge normaler Abnutzung und Verschleißes ist ausgeschlossen.
4. Für die Dauer des Verbleibs der Werkzeuge, Sondereinrichtungen oder beigestellten Sachen bei uns ist der Käufer verpflichtet, diese angemessene zu versichern, beispielsweise über eine Außenversicherung.
5. Wurde mangels Einzelabrufs des Käufers über einen Zeitraum von einem Jahr mittels des Werkzeugs / der Sondereinrichtung kein Erzeugnis mehr produziert, sind wir berechtigt, den Käufer zur Abholung aufzufordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung trotz Mahnung nicht nach, sind wir nach freier Wahl zur Verwertung oder Verschrottung des Werkzeugs / der Sondereinrichtung berechtigt.

XV. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) des Kunden sowie für diesen handelnden natürlichen Personen speichern und verarbeiten wir, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis bestehen oder geltend gemacht werden können, oder sonstige sachliche oder rechtliche Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Dem Kunden und den auf dessen Seite handelnden natürlichen Personen stehen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung alle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Verweise wird auf unsere Datenschutzerklärung, die auf unserer Homepage zur Einsicht zur Verfügung steht.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Vertragspartner ausschließlich unser Geschäftssitz in D-75443 Ötisheim.
2. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer freien Wahl auch der Sitz des Kunden. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland und für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
3. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
4. Kunden aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns entsteht

- a) aufgrund von Steuervergehen des Kunden selbst oder
- b) aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.

5. Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Waren dürfen vom Kunden nicht aus dem Lieferland exportiert werden. Die gelieferten Waren unterliegen insbesondere deutschen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Es obliegt dem Kunden sich über entsprechende Export- und/ oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken. Der Kunde wird die vorstehenden Verpflichtungen seinen eigenen Abnehmern auferlegen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten darin Lücken bestehen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.